

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Dauer
2. Aussteller
3. Auszustellende Gegenstände
4. Zustandekommen des Vertrags und Flächenzuteilung
5. Mitaussteller, Organisatoren
6. Miete, Nebenkosten
7. Zahlungstermine
8. Rücktritt, Annullierung
9. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung
10. Haftung, Freistellung, Verjährung
11. Abtretung, Aufrechnung
12. Ausstellerverzeichnis
13. Standbeschriftung und Standausstattung für Aussteller mit Komplettstand
14. Standbelegung, Auf- und Abbau
15. Direktverkauf
16. Ausstellerausweise
17. Bewachung, Versicherung
18. Werbung
19. Reinigung, Umweltschutz
20. Hausrecht, Hausordnung
21. Datenschutz
22. Schriftform, Salvatorische Klausel
23. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

## I. Vertragsbestimmungen

Als Messe und Festival bietet die Buch Wien als Messegelände Wien und an Veranstaltungsorten in ganz Wien den Neuerscheinungen des Herbstes eine Bühne. Neben der Ausrichtung als Publikumsmesse ist die Buch Wien zudem das wichtigste Event der österreichischen Buchbranche und der Treffpunkt für Verleger:innen, Buchhändler:innen, Journalist:innen, Blogger:innen, Politiker:innen und viele mehr. Sie wird von der Literatur- und Contentmarketing GmbH, Grünangergasse 4, 1010 Wien, Österreich (Veranstalter) durchgeführt.

### 1. Dauer

**1.1.** Die Buch Wien 2025 findet in der Zeit von Mittwoch, 12. – Sonntag, 16.11.2025, statt. Die Eröffnung ist am 12.11.2025 um 17.00 Uhr. Öffnungszeiten: Mittwoch von 17.00 bis 21.00 Uhr, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr, Samstag von 10.00 bis 19.00 Uhr, Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr.

**1.2.** Der Veranstalter kann die Messe aus wichtigen Gründen verlegen, die Ausstellungszeitdauer und die Öffnungszeiten ändern, die Öffentlichkeit ausschließen und die Messe auch ganz absagen oder vorzeitig abbrechen.

### 2. Aussteller

**2.1.** Ausstellen auf der Buch Wien können alle österreichischen und ausländischen Unternehmen, die beteiligt sind an der Erstellung, Aufbereitung und Verbreitung von Inhalten über Medien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Lehrmittel, Ton, Bild, Datenträger, Online-Plattformen. Dazu zählen auch Agenturen und Dienstleister für Medienhandel und -produktion, Non-Book-Anbieter, Merchandiser sowie Institutionen oder Verbände aus den Bereichen Kultur und Bildung.

**2.2.** Länder können Gemeinschaftsausstellungen durchführen, sofern diese mit dem Zweck der Buchmesse vereinbar sind.

**2.3.** Firmen, über die das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen. Wenn ein solches Verfahren nach der Anmeldung zur Messe eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich zu benachrichtigen.

**2.4.** Alle Aussteller-Anmeldungen werden vom Veranstalter nach kuratorischen Kriterien, innerhalb von zehn Werktagen ab Einreichung über die offizielle Anmeldeplattform, geprüft. Das betrifft insbesondere Unternehmen, die nicht von Punkt 2.1 umfasst sind. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich gegenüber allen einreichenden Unternehmen vor, diesen aus kuratorischen Gründen keine Zulassung als Aussteller zu erteilen. Die Entscheidung über die Aufnahme als Aussteller wird mittels Anmeldebestätigung bzw. Absageschreiben an die im Anmeldeprozess übermittelten Mailadresse zugestellt.

**2.5.** Darüber hinaus erhalten Organisationen von politischen Parteien keine Zulassung als Aussteller.

### 3. Auszustellende Gegenstände

**3.1.** Auf der Buch Wien dürfen nur Gegenstände, Produkte und Dienstleistungen der Buch- und Medienbranche ausgestellt werden.

**3.2.** Es dürfen nur solche Gegenstände oder Produkte ausgestellt werden, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sind.

**3.3.** Der Veranstalter führt keinerlei Zensur durch.

**3.4.** Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Herstellung, Verbreitung oder Einfuhr durch Gerichte der Republik Österreich verboten ist, oder bei Vorliegen entsprechender ausländischer Gerichtsentscheidungen, wenn diese durch Gerichte der Republik Österreich für vollstreckbar erklärt sind.

**3.5.** Für von der Ausstellung ausgeschlossene Werke darf nicht geworben werden.

**3.6.** Als jugendgefährdend indizierte Schriften dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

**3.7.** Jedes Unternehmen darf an seinem Stand nur seine eigene Produktion ausstellen und nur für diese werben. Werden Ausstellungsgüter eines anderen Unternehmens gezeigt, so muss dieses Unternehmen als Mitaussteller angemeldet werden (siehe Ziffer 5).

**3.8.** Über die Zulassung von Darbietungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Buch- und Medienbranche stehen (vgl. Ziffer 3.1), entscheidet der Veranstalter auf Antrag nach freiem Ermessen.

### 4. Zustandekommen des Vertrags und Flächenzuteilung

**4.1.** Mit rechtzeitiger Zusendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars des Veranstalters (per Post oder per E-Mail mit Anhang) bis spätestens 27.06.2025 (Anmeldeschluss) erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter

verbindlich, an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen.

**4.2.** Vorläufige oder formlose schriftliche Anmeldungen, auch solche, die mit Reservierungswünschen verbunden sind, werden nicht beachtet und grundsätzlich nicht bearbeitet, sofern nicht bis zum Anmeldeschluss die formelle Anmeldung auf dem Originalformular des Veranstalters abgegeben wurde.

**4.3.** Durch den Aussteller auf der Anmeldung oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und können bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

**4.4.** Erhält der Aussteller vom Veranstalter nach seiner Anmeldung eine schriftliche oder elektronische (PDF-Datei) Auftragsbestätigung, alternativ die erste Abschlagsrechnung, stellt diese Bestätigung die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und damit den Abschluss des Vertrags dar. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten, des Veranstaltungszwecks sowie sicherheitsrelevanter Aspekte. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Zulassung nicht erteilen oder diese von weiteren Voraussetzungen wie der Erteilung von Auflagen oder der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt insbesondere für Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind oder die bereits bei früheren Messen gegen die Teilnahmebedingungen, sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen, Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Nichtzulassung zur Veranstaltung zu begründen. Die Zulassung/Nichtzulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung und das angemeldete Unternehmen. Die Zulassung zur Veranstaltung stellt noch nicht die Zuteilung einer bestimmten Ausstellungsfläche dar.

**4.5.** Die Zuteilung der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge erfolgen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche richtet sich nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten (insb. sicherheitsrelevanten) Gründen eine Neuzuteilung/Umplatzierung der Ausstellungsfläche im Einzelfall auch noch während der Veranstaltung vorzunehmen. Wenn eine entsprechende Neuzuteilung/Umplatzierung aus Gründen erfolgt, die der Aussteller zu vertreten hat, trägt dieser die dem Veranstalter

entstehenden Kosten. Im Übrigen sind Ersatzansprüche beiderseits ausgeschlossen.

**4.6.** Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die gleiche Platzierung wie im Vorjahr oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Wünsche des Ausstellers in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe und Gruppeneinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt. Umbaukosten am Ausstellungsstand im Falle einer wie auch immer gearteten Umplatzierung trägt allein der Aussteller.

**4.7.** Ein 4 m<sup>2</sup>-Komplettstand mit verpflichtender Öffnung zu einem Nachbarstand wird immer neben einem anderen offenen 4 m<sup>2</sup>-Komplettstand platziert. Es können aber maximal zwei offene 4 m<sup>2</sup>-Stände nebeneinander stehen und die Anmietung muss durch zwei voneinander unabhängige Unternehmen erfolgen; beide Unternehmen müssen ihre Anmeldung gesondert einreichen. Bei Anmeldung eines 4 m<sup>2</sup>-Standes ist der Aussteller angewiesen, mit seiner Anmeldung einen entsprechenden Partner für den Nachbarstand zu nennen. Wenn ein Aussteller einen 4 m<sup>2</sup>-Stand mietet, ohne dass die Anmeldung eines entsprechenden Partners vorliegt, hat der Veranstalter das Recht, einen beliebigen Aussteller als Partner zuzuweisen oder einen 4 m<sup>2</sup>-Komplettstand mit zwei Seitenwänden zuzuteilen.

**4.8.** Es ist nicht zulässig, dass Aussteller, die mehrere kleine Flächen angemietet haben, diese als gemeinsame Fläche nutzen und nach außen als einen Stand darstellen. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, die für die Anmietung einer größeren Fläche fällige Miete von den teilnehmenden Ausstellern zu verlangen.

**4.9.** Wird dem Aussteller eine von seiner Anmeldung abweichende Ausstellungsfläche nach Größe, Maß oder Typ (z. B. Reihenstand statt Eckstand) zugeteilt oder wird seine Ausstellungsfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt, unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form per E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und anschließend auch in Schriftform dem Veranstalter ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird. Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz wegen Zuteilung einer von seiner Anmeldung abweichenden Ausstellungsfläche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung zur Veranstaltung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

**4.10.** Erfolgt im Fall der Ziffer eine Verringerung oder Vergrößerung der Ausstellungsfläche oder eine Änderung des Standtyps (z. B. Reihenstand statt Eckstand), ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird der Unterschiedsbetrag zur ursprünglich beantragten Ausstellungsfläche zurückerstattet bzw. nachgefordert. Im Falle der Verringerung der Standfläche durch eine Säule behält sich der Veranstalter vor, hierfür, entgegen der Regelung in 4.10 Satz 1, einen angemessenen Pauschalbetrag zu erstatten.

**4.11.** Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für

die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

**4.12.** Der Veranstalter ist berechtigt aus sicherheitsrelevanten Gründen die Umplatzierung eines Ausstellers auch während der Veranstaltung vorzunehmen.

**4.13.** Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können auch nach der Zulassung zur Messe ausgeschlossen werden.

## 5. Mitaussteller, Organisatoren

**5.1.** Aussteller dürfen die ihnen überlassene Ausstellungsfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen.

**5.2.** Ein Aussteller kann weitere Firmen an seinem Stand ausstellen lassen. Die Standmiete muss von einem Aussteller (Hauptaussteller) getragen werden. Weitere Firmen können gegen Zahlung einer Gebühr (siehe entsprechendes Formular im Downloadbereich) als Mitaussteller an diesem Stand angemeldet werden. Jeder Mitaussteller muss bis Anmeldeschluss grundsätzlich eine eigene, separate Anmeldung auf dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldevordruck (Downloadbereich) einreichen. Die Zulassung des Mitausstellers bedarf der Zustimmung durch den Veranstalter. Es gelten dieselben Zulassungsvoraussetzungen wie für Aussteller. Jeder angemeldete und zugelassene Mitaussteller erhält ein eigenes Standardstandschild (bei Nutzung des Systemstandes), einen Eintrag im gedruckten und digitalen Ausstellerkatalog der Buch Wien und einen Ausstellerausweis.

**5.3.** Konzernfirmen, „Schwester-“ oder „Tochtergesellschaften“, die einen eigenen Namen führen, gelten als Mitaussteller.

**5.4.** Aussteller, Organisatoren, Vermittler, Agenturen und vergleichbare Unternehmungen (nachfolgend auch Vertreter genannt), die in fremdem Namen und auf fremde Rechnung andere Aussteller (oder Mitaussteller) zur Veranstaltung anmelden, zeigen hierdurch ihre Bevollmächtigung für diesen Dritten an. Widerspricht der Dritte ausdrücklich oder zeigt konkludent durch sein Verhalten, dass keine entsprechende Bevollmächtigung vorliegt, ist der Veranstalter berechtigt, den Anspruch beim vollmachtlosen Vertreter geltend zu machen. Ein mittelbarer, verhaltensbedingter Widerspruch des Dritten liegt bereits vor, wenn der Dritte auf eine erste Rechnung und eine erste Mahnung des Veranstalters keine Zahlung leistet. Das Recht des Vertreters, durch Vorlage eines eindeutigen Vollmachtdokuments nachzuweisen, dass er zur Vertretung des Dritten berechtigt war, bleibt unberührt. Ein entsprechender Nachweis hat unverzüglich gegenüber dem Veranstalter zu erfolgen.

**5.5.** Stellt der Veranstalter erst während des Aufbaus oder während der Veranstaltung fest, dass an einem Stand mehrere Firmen ausstellen, ohne dass diese als Mitaussteller oder Gemeinschaftsaussteller angemeldet und zugelassen wurden, kann der Veranstalter das Ausstellen der nicht angemeldeten Mitaussteller mit sofortiger Wirkung untersagen oder vom angemeldeten Aussteller einen Zuschlag in Höhe von 25 Prozent auf die Mitausstellergebühr verlangen. Die

Zahlung von Zuschlag und Mitausstellergebühr sind sofort fällig und können vor Ort auch während der Veranstaltung verlangt werden. Verweigert der angemeldete Aussteller die Zahlung des Zuschlags oder der Mitaussteller die Zahlung der Mitausstellergebühr, kann die jeweilige Partei von der Teilnahme an Folgeveranstaltungen ausgeschlossen werden.

## 6. Miete, Nebenkosten

**6.1.** Der Mietzins ist der Preisliste des online Shops zu entnehmen, die Bestandteil des Messevertrags wird. Bei Anmietung von leerer Ausstellungsfläche zum Eigenbau sind im Mietzins enthalten: Ausstellungsfläche gemäß Anmeldung und eine der Standgröße entsprechende Anzahl kostenloser Ausstellerausweise. Bei Nutzung des Standardmaterials des Veranstalters sind im Mietzins enthalten: Ausstellungsfläche gemäß Anmeldung, Komplettstand (siehe „Informationen zum Komplettstand“), Standardteppich, Standbeschriftung, ein Stromanschluss bis 2,2 kW Leistung inkl. Stromverbrauch und eine der Standgröße entsprechende Anzahl kostenloser Ausstellerausweise.

**6.2.** Der Veranstalter gewährt den Sonderpreis „Frühbucher“, sofern ihm die Anmeldung bis spätestens 30.04.2025 vorliegt. Der Aussteller hat jedoch den vollen Preis zu zahlen, wenn er mit der Zahlung der rabattierten Standmiete in Verzug gerät. Der Veranstalter behält sich vor, bei Buchung nach dem offiziellen Anmeldeschluss (27.06.2025) einen Bearbeitungszuschlag in Höhe von 5 Prozent auf den Standardpreis zu erheben.

**6.3.** Der Mietzins ist auch dann zu zahlen, wenn der Aussteller, aus welchen Gründen auch immer, verhindert sein sollte, die Messe zu besuchen oder zu beschicken.

**6.4.** Nach Anmeldeschluss beantragte Änderungen an der Standausstattung sind kostenpflichtig (Kosten nach Aufwand, Mindestgebühr 85 Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer). Änderungen können nur bis 15.09.2025 berücksichtigt werden. Änderungen vor Ort, soweit durchführbar, unterliegen einem Verspätungszuschlag in Höhe von zehn Prozent der Änderungsgebühren.

## 7. Zahlungstermine

**7.1.** Mieten und zusätzliche Leistungen sind ohne jeglichen Abzug nach Rechnungserhalt auf das folgende Konto des Veranstalters als Vorauszahlung vor der Veranstaltung zu zahlen:

UniCredit Bank Austria AG  
Konto: 506 632 280 01  
BLZ: 12 000  
lautend auf  
Literatur- und Contentmarketing  
GmbH  
SWIFT-Code/BIC: BKAUATWW  
IBAN: AT 98 1200 0506 6322 8001

Bestandungen können nur innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

**7.2.** Nach Eintreffen der Anmeldung beim Veranstalter wird zeitnahe die Rechnung über den Gesamtbetrag erstellt und verschickt. Je nach Anmeldedatum erstreckt sich das Die Zahlungsfrist endet mit 31.07.2025. Weitere anfallende Rechnungsbeträge werden spätestens bis 31.12.2025 nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

**7.3.** Sofern ein nicht in Österreich ansässiger Aussteller die Rechnung ohne österreichische Umsatzsteuer wünscht, hat er zusammen mit seiner Anmeldung einen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft von der zuständigen Behörde an den Veranstalter zu senden. Bei Anmeldungen ohne Nachweis der Unternehmereigenschaft ist der Veranstalter verpflichtet, den Rechnungsbetrag der österreichischen Umsatzsteuer zu unterwerfen und ist deshalb berechtigt, die Rechnung an den Aussteller zuzüglich der gesetzlich geschuldeten österreichischen Umsatzsteuer auszustellen. Bei in EU-Mitgliedsstaaten (außerhalb Österreich) ansässigen Ausstellern reicht die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf dem Anmeldeformular. Bei Änderungen der Rechtsform oder Adresse hat der Aussteller unaufgefordert einen neuen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft bzw. seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem Veranstalter mitzuteilen.

**7.4.** Wenn der Aussteller eine Korrektur der Rechnung wünscht, weil sich sein Name, seine Rechtsform oder seine Adresse geändert haben, hat er für jede Rechnungsänderung eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro (zzgl. der geschuldeten USt.) zu zahlen.

**7.5.** Bei Zahlungsverzug hat der Aussteller Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

**7.6.** Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 8 über die Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller weiterhin die Zahlung der vereinbarten Entgelte zu verlangen.

**7.7.** Dem Veranstalter steht es frei, seine Rechnungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) zur Verfügung zu stellen.

## 8. Rücktritt, Annullierung

**8.1.** Bis zum offiziellen Anmeldeschluss (27.06.2025) ist eine Annullierung der Anmeldung in schriftlicher Form möglich, wofür eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 Prozent der Standmiete erhoben wird. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Erklärung in schriftlicher Form beim Veranstalter. Für die Annullierung von Mitaussteller-Anmeldungen besteht keine Ausschlussfrist. Für jeden Mitaussteller wird allerdings eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) in Höhe von 20 Prozent der Mitausstellergebühr erhoben. Die Stornierungsgebühr und die Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

**8.2.** Aussteller und Mitaussteller haben abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten und der in Ziffer 8.1. eingeräumten Annullierungsmöglichkeit kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

**8.3.** Erklärt der Aussteller, er werde die angemietete Ausstellungsfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein Rücktritts- oder

Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung des Mietzinses bzw. des Paketpreises verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Ausstellungsfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, den Mietzins bzw. den Paketpreis zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Ausstellungsfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Ausstellungsfläche erkennbar ist.

**8.4.** Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Ausstellungsfläche an einen Aussteller, den er auf keiner anderen freien Ausstellungsfläche hätte platzieren können, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes in Höhe von 20 Prozent der Standmiete (zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geschuldeten Umsatzsteuer). Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

**8.5.** Bei Standverkleinerungen wird entsprechend der Ziffern 8.1, und die prozentuale Miete bzw. Bearbeitungsgebühr auf die zurückgegebene Fläche erhoben.

**8.6.** Dem Aussteller steht es frei nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein Schaden bzw. kein Schaden in Höhe der geltend gemachten Entgelte entstanden ist.

**8.7.** Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Ausstellungsfläche berechtigt:

- im Falle der versäumten, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte, soweit der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist mit Rücktrittsandrohung fruchtlos verstreichen lässt
- wenn der Stand nicht rechtzeitig bis zur Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres, begründetes Eintreffen vorliegt.
- wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte
- wenn gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird. Im Falle des Widerrufs der Zulassung greift ebenfalls die vorstehend in den Ziffern 8.1. und beschriebene Kostentragungspflicht des Ausstellers.

## 8.8. Konventionalstrafe bei Absage nach Aufnahme in das Programm

Eine Absage der Veranstaltung nach offizieller Aufnahme in das Programm der Buch Wien verpflichtet zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 450 Euro, außer bei schriftlicher Absage an [programm@buchwien.at](mailto:programm@buchwien.at), innerhalb von 10 Tagen nach Übermittlung der Aufnahmebestätigung. Bei Absage ab

vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhöht sich die Konventionalstrafe auf 750 Euro. Das einreichende Unternehmen ist von der Zahlung befreit, wenn einer der folgenden Entschuldigungsgründe vorliegt:

- Ausfall durch Ereignisse bei der Anreise, die nicht in die Sphäre des/der Mitwirkenden fallen (z. B. kurzfristiger Ausfall der Flugverbindung)
- Erkrankung oder Unfallverletzung des/der Mitwirkenden, die einen Auftritt gänzlich verhindert (bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung)
- Erkrankung oder Unfallverletzung eines Kindes des/der Mitwirkenden, bei dem eine gesetzliche Sorgerechtspflicht besteht (bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung)
- Tod eines nahen Angehörigen des/der Mitwirkenden

## 9. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

**9.1.** Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordert. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

**9.1.1.** Sollte eine Absage der Messe, verursacht durch die Covid-19-Pandemie, bis zum ersten Auftag notwendig sein, erstattet der Veranstalter die vollen Teilnahmegebühren zurück.

**9.2.** Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Ziffer 9.1. genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 Prozent des vereinbarten Mietzinses begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.

**9.3.** Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

## 10. Haftung, Freistellung, Verjährung

**10.1.** Dem Aussteller obliegt innerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedem,

der die Ausstellungsfläche aufsucht. Die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften der „Technischen Vorschriften“ sind unbedingt zu beachten. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für mietweise überlassene Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwertersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.

**10.2.** Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

**10.3.** Eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadenersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten oder wesentliche Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

**10.4.** Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Stand- bauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.

**10.5.** Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

**10.6.** Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichkeits

bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

**10.7.** Soweit die Haftung des Veranstalters beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **11. Abtretung, Aufrechnung**

**11.1.** Der Aussteller ist nicht berechtigt, bestehende Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten.

**11.2.** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen den Veranstalter stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

### **12. Ausstellerverzeichnis**

**12.1.** Jeder Aussteller wird bei fristgerechter Anmeldung in das Online-Ausstellerverzeichnis aufgenommen. Die Aufnahme in das Online-Ausstellerverzeichnis ist obligatorisch und in der Stand- bzw. Flächenmiete enthalten. Ob neben einem Online-Ausstellerverzeichnis eine Druckausgabe des Ausstellerkatalogs herausgegeben wird, liegt in der alleinigen Entscheidung des Veranstalters. Ein Anspruch auf Herstellung einer Druckversion besteht nicht. Im Fall der Herstellung einer Druckversion ist offizieller Redaktionsschluss des Ausstellerverzeichnisses/Druckausgabe der 31. August eines jeden Jahres.

**12.2.** Ansprüche gegen den Veranstalter und gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen eines falschen, unvollständigen oder eines fehlenden Katalogeintrags richten sich nach den Festlegungen in Ziffer bis 10.7.

### **13. Standbeschriftung und Standausstattung für Aussteller mit Komplettstand**

**13.1.** Als Standbeschriftung stellt der Veranstalter je nach Standgröße ein bis drei Standschilder in einheitlicher Ausführung zur Verfügung. Aussteller mit Eigenbau müssen selbst für die Standbeschriftung sorgen.

**13.2.** Für die Ausstattung der Stände sind die „Technischen Vorschriften“ verpflichtend. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und, soweit dies nicht möglich ist oder vom Aussteller verweigert wird, den Stand schließen zu lassen.

**13.3.** Eine Bauhöhe, die 2,5 m überschreitet, ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Standhöhen ab 4,01 m sind kostenpflichtig. Standüberhöhen sind bis max. 5 m möglich. Alle Eigenbaustände sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Auch insoweit gelten die „Technischen Vorschriften“.

### **14. Standbelegung, Auf- und Abbau**

**14.1.** Die Komplettstände stehen ab Dienstag, 11.11.2025, 08.00 Uhr, für den Aufbau zur Verfügung.

**14.2.** Der Aussteller ist verpflichtet, sein Messegut (Exponate) während der gesamten Dauer der Messe zu zeigen.

**14.3.** Ausstellungsflächen, die am 12.11.2025, 15.00 Uhr, nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung

gezahlter Standmieten wird ausgeschlossen. Im Fall einer Weitervermietung gilt Ziffer 8.4.

**14.4.** Mit der Zulieferung von Verpackungsmaterial, dem Einpacken der Exponate und der Räumung der Stände darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Ein Abbau vor dem 16.11.2025, 17.00 Uhr, ist nicht zulässig. Aussteller mit Komplettständen müssen die Sitzschränke, die Lagerflächen und die Ausstellungsflächen am Sonntag, 16.11.2025, bis 22.00 Uhr, von allem Inhalt geleert haben.

Am Montag, 17.11.2025, werden die Sitzschränke, die Lagerflächen und die Ausstellungsflächen vom Reinigungspersonal geleert und der Inhalt entsorgt.

**14.5.** Ist die Räumung der Ausstellungsfläche bereits vor Ende der Messe bzw. nicht rechtzeitig vorgenommen worden, wird der Veranstalter eine Konventionalstrafe (nicht steuerbarer Schadensersatz) verhängen, deren Höhe bis zu 20 Prozent des geschuldeten Mietzins betragen kann. Im Fall der nicht rechtzeitigen Räumung wird darüber hinaus auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorgenommen und die Güter werden soweit möglich bis maximal zwei Wochen kostenpflichtig eingelagert. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Standeinrichtungen und Exponaten oder deren Abhandkommen bis zu einer möglichen Einlagerung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Nach Ablauf von zwei Wochen ist der Veranstalter berechtigt, eingelagerte Standeinrichtungen und Exponate zu verwerten und, soweit dies nicht möglich ist, einer Entsorgung zuzuführen. Alle hierdurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers.

### **15. Direktverkauf**

**15.1.** Alle teilnehmenden Aussteller, die über eine Standfläche mit vier oder mehr Quadratmeter verfügen, haben die Möglichkeit, deren Sortiment am eigenen Messestand frei zu verkaufen.

**15.2.** Für Verlage, die im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes an der Veranstaltung teilnehmen oder eine Standfläche weniger als vier Quadratmetern gebucht haben, übernimmt die Messebuchhandlung den Buchverkauf.

**15.3.** Bei Entscheidung für den Eigenverkauf sind auch die Büchertische bei den Veranstaltungsbühnen vom Verlag selbst zu betreten.

**15.4.** Jenen Verlagen, die den Verkauf nicht selbst abwickeln möchten, bietet der Veranstalter die Möglichkeit, deren Sortiment in der Messebuchhandlung zu vertreiben. Dazu gehört auch die Betreuung der Büchertische bei den Veranstaltungsbühnen. Bei Inanspruchnahme dieser Serviceleistung ist ein zusätzlicher Verkauf am Messestand des Verlages nicht zulässig. Weitere Bestimmungen zur Abwicklung des Verkaufs in der Messebuchhandlung finden sich im entsprechenden Formular im Downloadbereich der Seite buchwien.at.

**15.5.** Für alle Verkäufe während der Veranstaltung sind die gesetzlichen Rechnungslegungspflichten, insbesondere die in Österreich bestehende Registrierkassenpflicht, sowie die gesetzlichen Bestimmungen der Buchpreisbindung zwingend zu beachten.

**15.6.** Für den Fall von nachgewiesenen Verstößen gegen das Buchpreisbindungsgesetz unterwirft sich der Aussteller einer Vertragsstrafe. Diese Vertragsstrafe beträgt im Falle einer Erstbegehung 200 Euro, bei jedem weiteren Verstoß 500 Euro. Im Falle wiederholter Verstöße behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung sowie von Folgeveranstaltungen auszuschließen.

**15.7.** Jedweder Verkauf, der über den oben beschriebenen Verkauf hinaus geht, darf nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter erfolgen.

## **16. Ausstellerausweise**

**16.1.** Das Betreten des Messegeländes ist nur mit einem besonderen Ausweis gestattet.

Das gilt auch für die Auf- und Abbautage.

**16.2.** Für die mit dem Auf- und Abbau der Standeinrichtung beschäftigten Mitarbeiter des Ausstellers sowie dessen Beauftragte und für die Standbenutzung erhält der Aussteller besondere Auf- und Abbauausweise und Ausstellerausweise, die der Benutzer auf dem Veranstaltungsgelände jederzeit sichtbar außen an der Kleidung mitzuführen hat. Ausstellerausweise sind auch während der Auf- und Abbauzeit gültig.

**16.3.** Für jede Ausstellungsfläche werden entsprechend der Größe Auf- und Abbauausweise und Ausstellerausweise kostenlos abgegeben.

**16.4.** Für darüber hinausgehenden Bedarf an Ausstellerausweisen wird ein gesonderter Preis berechnet. Weitere Auf- und Abbauausweise sind kostenlos.

## **17. Bewachung, Versicherung**

**17.1.** Eine allgemeine Bewachung/Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für den Ausstellungsstand oder für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

**17.2.** Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

**17.3.** Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert, abzuschließen.

## **18. Werbung**

**18.1.** Werbung gleich welcher Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes einschließlich der Innenflächen des Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt.

**18.2.** Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie die Nachbarstände nicht belästigen, nicht zu Stauungen

auf den Gängen führen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht über-tönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und die sofortige Einstellung der Aktivität verlangen. Erteilte Genehmigungen zur Durchführung spezieller Werbemaßnahmen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

**18.3.** Die Wiedergabe von Musik ist am Stand verboten. Bei Veranstaltungen auf den Messebühnen ist Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die AKM-Gebühren hierfür zu tragen.

**18.4.** Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist grundsätzlich weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet sind auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen, Preisausschreiben oder das Verteilen von Kostproben außerhalb des Standes; hiervon ausgenommen sind Testbefragungen des Veranstalters. Der Veranstalter kann eine begrenzte Anzahl von vorstehend genannten Werbeaktivitäten auf Antrag zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die schriftlich vom Veranstalter zu erteilende Genehmigung ist kostenpflichtig.

**18.5.** Empfänge, Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellerabende usw. auf dem Messegelände sind ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

## **19. Reinigung, Umweltschutz**

**19.1.** Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

**19.2.** Die Reinigung des Standes über die tägliche Grundreinigung hinaus obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung.

**19.3.** Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial verpflichtet. Bei Eigenbautänden ist der im Auf- und Abbau anfallende Abfall vom Aussteller wieder mitzunehmen. Bei Einsatz getrennter Abfallsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

**19.4.** Während der Veranstaltung darf am Stand kein Einweggeschirr (Becher, Teller, Besteck etc.) verwendet werden. Ebenso ist

die Verwendung / Ausgabe / Verkauf von Getränkedosen untersagt.

## **20. Hausrecht, Hausordnung**

**20.1.** Das Messegelände ist Privatgelände. Betreiber des Messegeländes ist die Reed Messe Wien GmbH. Sie übt neben dem Veranstalter das Hausrecht auf dem Messegelände aus. Insoweit wird auf die im Messegelände ausgehängte Hausordnung verwiesen. Der Veranstalter ist berechtigt, ergänzend zur Hausordnung des Betreibers eine veranstaltungsspezifische Hausordnung für einen sicheren Zugang und Ablauf der Veranstaltung zu erlassen. Der Aussteller kann die aktuelle Hausordnung im Downloadbereich, der Seite buchwien.at, unter „Hausordnung“, einsehen, herunterladen oder sich die Hausordnung auf Anforderung vom Veranstalter zusenden lassen.

**20.2.** Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters und des Betreibers. Den Anordnungen der bei diesen Beschäftigten, die sich durch Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

**20.3.** Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen, gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen, und gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gegen gesetzliche Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur entschädigungslosen Schließung des Standes zulasten des Ausstellers. Wird ein entsprechendes Verhalten fortgesetzt oder werden bereits auf früheren Messen abgemahnte Verstöße wiederholt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller in besonders schweren Fällen auch von künftigen Messen ausschließen. Dies gilt auch, wenn Gegenstände entgegen gerichtlicher Verbote ausgestellt werden oder Aussteller oder ihre Mitarbeiter:innen sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z. B. Diebstahl, vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen).

**20.4.** Statt eines Ausschlusses von der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, bei Verstößen Auflagen und Weisungen (z. B. Umplatzierung, Sicherheitsleistung) zu erteilen oder Konventionalstrafen in Höhe von bis zu 50 Prozent der Standmieten festzusetzen. Der Veranstalter kann die Beteiligung an künftigen Messen von der Befolgung der Auflagen und Weisungen oder von der Zahlung der Konventionalstrafe abhängig machen.

## **21. Datenschutz**

**21.1.** Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikations-Gesetz der Republik Österreich im automatisierten Verfahren gespeichert. Die unternehmens- und personenbezogenen Daten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
- für die Zusendung veranstaltungsbeglei-

tender Angebote durch den Veranstalter selbst oder durch von ihm beauftragte Dienstleister

- zur Information vor und nach der Veranstaltung
- für postalische Werbung
- zur Übermittlung und Aktualisierung unserer Ausstellerbestände und die Weitergabe ausgewählter Daten an einzelne Dienstleister zur Vertragserfüllung
- zur Erstellung von personalisierten Tickets.

**21.2.** Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei, schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

## **22. Schriftform, Salvatorische Klausel**

**22.1.** Alle vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung und weiteren Durchführung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form per E-Mail übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den Teilnahmebedingungen oder in den „Technischen Vorschriften“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

## **23. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

**23.1.** Die Auslegung der Vertrags- und Teilnahmebedingungen erfolgt im Streitfall anhand des deutschen Textes.

**23.2.** Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller kommt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

**23.3.** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Wien, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Republik hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

# Buch Wien

Messe und  
Festival